

Der weibliche Pfarrer

Autor(en): **Straub, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaffen bestimmt sind, weder geschädigt werden sollen, noch dürfen. Er führt den Beweis, dass unter „portugiesischem Bürger“ auch die Frau zu verstehen ist, da ein Paragraph ausdrücklich besagt, dass „die mit einem Portugiesen verheiratete Ausländerin portugiesischer Bürger“ wird, und dass demnach die verklagte Kommission sich in offenbarem Irrtum — grammatisch wie juristisch — befindet, wenn sie behauptet, portugiesische Bürger seien Männer, mit Ausschluss der Frauen. Ebenfalls Irrtum sei es, die Klagende, entgegen der Tatsache und dem Gesetz, nicht als Familienoberhaupt gelten lassen zu wollen, da sie mit einer Tochter und Dienerschaft lebe; als solches aber dürfe sie nicht ohne ausdrückliche Bestimmung von der aktiven Wahl ausgeschlossen werden. Wenn aber der Gesetzgeber die Frau hätte ausschliessen wollen, so hätte er es ausdrücklich tun können und müssen, wodurch er dann allerdings die erst so freimütig und gerechterweise geöffnete Tür wieder zugeschlagen haben würde. Da aber der Gesetzgeber der neuesten, so korrekt und würdig proklamierten Republik sich den in der Kultur vorgeschrittensten Regierungen, wie z. B. einigen in Amerika, Australien und Skandinavien, zur Seite gestellt habe, und da zu erwarten sei, dass man den Kreuzzügen der Suffragettes in Frankreich, England, Deutschland (?) und Italien baldigst Gerechtigkeit widerfahren lassen würde, weil schliesslich die Gewährung des Wahlrechts an alle zivilisierten Frauen als von Gerechtigkeit und Gemeininteresse geboten, nur eine Frage der Zeit sei; „in Anbetracht ferner, dass erwiesenermassen die Betätigung der Frauen am politischen Leben der Völker vom günstigsten zivilisatorischen Einfluss ist, da Wahlversammlungen, bei denen Frauen schon Zutritt haben, korrekter verlaufen, und wegen der damit verbundenen Abnahme des Alkoholismus; in Anbetracht auch, dass die Frauen Portugals stets grossen Einfluss auf Wahlen gehabt haben, trotzdem sie kein Wahlrecht hatten, was zur gefährlichen Folge haben könnte, dass sie eine geheime Macht ausüben, ohne irgendwelche Verantwortlichkeit; in Anbetracht, dass es einfach lächerlich und unbillig ist, eine Frau auszuschliessen, selbst wenn sie, wie die Klägerin, eine Leuchte der Wissenschaft ist, aus dem einzigen Grunde, weil sie Frau ist, — lächerlich und unbillig und im Widerspruch zu den von der republikanischen Regierung proklamierten Ansichten über Demokratie und Gerechtigkeit; in Anbetracht des Dekrets vom 5. April d. J., das klar und deutlich sagt, dass aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle volljährigen, auf portugiesischem Gebiet wohnhaften Portugiesen, die lesen und schreiben können und Familienchefs sind, und man im strengen Sinne des Wortes darunter also Frauen sowohl wie Männer verstehen muss (denn wenn man von den ca. 6 Millionen Einwohnern Portugals spricht, so versteht man darunter Männer und Frauen, andernfalls würde man etwa sagen: 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Männer und 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Frauen, was lächerlich sein würde); in Anbetracht, dass der Artikel 18 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt, dass portugiesische Bürger Männer und Frauen sind, die auf portugiesischem Gebiet geboren sind; in Anbetracht schliesslich, dass die Beschwerdeführende alle die von einem Wähler geforderten Eigenschaften hat, so darf sie nicht ausgeschlossen werden, denn wo das Gesetz nicht unterscheidet, kann auch der Richter nicht unterscheiden. Und so erachte ich die Beschwerde zu Recht bestehend und logisch und verfüge, dass die Beschwerdeführende in die Wählerliste aufgenommen werde.“

So ist für die portugiesischen Frauen ohne Lärm und Gewalt, durch die einfache Kraft der Argumente ein Präzedenzfall geschaffen worden, den sie nicht ermangeln werden, auszunützen, wenn auch für die diesjährigen Wahlen die Fristen bereits abgelaufen, die Listen geschlossen sind. Das Urteil de Castros erregt begreiflicherweise, besonders in Juristenkreisen, das grösste Interesse. Die hochoffizielle Zeitung

„A Capital“ schreibt darüber: „Dieses Urteil des republikanischen Gerichtshofs bedeutet einen Sieg für die nationalen Frauenbestrebungen, auf dessen Tragweite hinzuweisen überflüssig ist — um so mehr, als dieser Sieg dem innersten Empfinden einiger der Mitglieder des Ministeriums entspricht, wie dem Theophilo Bragos, Bernardino Machados, Affonso Costas, Antonio José d'Almeidos, deren Sympathien für die Frauenbestrebungen zur Genüge bekannt sind. Unsre Glückwünsche deshalb nicht nur der direkt Beteiligten, sondern auch der Regierung und dem Lande, da Portugal somit das zweite (?) Land der Welt ist, welches das weibliche Wahlrecht zulässt.“

Der weibliche Pfarrer.

Letzten Dienstag (25. VII) hatten wir die seltene Gelegenheit, eine Pfarrerin, Fräulein v. Petzold, aus Birmingham, zu uns reden zu hören, nachdem sie schon am vorangehenden Sonntag in der Kreuzkirche in einem Abendgottesdienst gepredigt. Die erste Frau auf einer Kanzel Zürichs! So war denn auch der Saal im blauen Seidenhof, wo sie über „Das Recht der Frau in der christlichen Kirche“ sprach, überfüllt. Es war ja eine Frage, die uns Schweizer jetzt schon stark beschäftigt und sicher es bald noch in viel höherem Masse tun wird. — Hier nur einige Gedanken aus dem besonders auch historisch sehr instruktiven Vortrage.

Nach einem ziemlich ausführlichen Überblick über die kirchlichen Verhältnisse des Judentums und besonders der christlichen Kirche unter dem Gesichtspunkt dieser Frage ging die Rednerin auf unsere Zeit über. Die Kirche leidet an dem Mangel von Frauenarbeit. Sie ringt mit schweren sozialen Problemen, sie sucht neue Formen; für all das wird sie keine Lösung finden ohne Mithilfe der Frau. Soll das gewaltige Arbeitsfeld nur auf ein Geschlecht beschränkt werden? Nein, in vieler Beziehung eignet sich die Frau sogar noch besser zum Pfarramt als der Mann, sie besitzt in viel höherem Grade das subjektive Fühlen mit den Menschen, die Gabe des vollkommensten, reinen Taktes, der Hingebung, der Selbstaufopferung. Was uns aber vor allem Not tut, das ist die Erkenntnis, dass unser Menschentum die Hauptsache ist, dass es die reinen Bestrebungen, die Ideale, die Selbstaufopferung, die tiefe Religiosität eines Menschen sind, die ihn zum Pfarramt geschickt machen, Frauen wie Männer. Wir müssen zurückkehren zu der Zeit, wo die christliche Gemeinde aufgebaut war auf den Glauben an die Macht des Geistes, Ernst machen mit der Geistesausgiessung unsrer Religion, Frauen und Männer fühlen lassen, dass der Geist Gottes weht, zurückkehren zu Paulus. Da ist weder Jude noch Grieche, weder Knecht noch Freier, weder Mann noch Weib; denn ihr alle seid Einer in Christus Jesus.

K. Straub.

Körperkultur des Weibes.

Das unter diesem Titel neu erschienene Buch, verfasst von Frau Dr. Bess M. Mensendieck, wird wohl den Frauen bekannt sein. Es ist ausschliesslich für die Frau geschrieben, um ihr die Möglichkeit zu verschaffen, an Hand zahlreicher Beispiele bei allen Arbeitsverrichtungen auf den Vorteil zu achten, in richtiger Anwendung der Muskeln den Körper zu stärken und die Bewegungen anmutiger zu gestalten. Aus eigener Erfahrung aber muss ich hinzufügen, dass, obschon das Buch in verständlicher Form geschrieben ist, es allein nicht imstande ist, uns gründlich auf unsere Fehler und Mängel im Gebrauche unserer Muskeln aufmerksam zu machen.

Frau Dr. Bess Mensendieck hat Pioniere ausgebildet, die nun in Turnkursen und Privatstunden das von ihr und speziell